



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Verkehrsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 2019, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richterin Strunk
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Balmes
ehrenamtliche Richterin Bankkauffrau Geibel

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten, erneut ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge ab 5 t Gesamtgewicht auf der Bundesstraße 256 – B 256 – zwischen Neuwied-Oberbieber und der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 3 (Gierenderhöhe) anzuordnen.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks A***straße ** in Straßenhaus. Auf diesem befindet sich das von ihr und ihrem Ehemann bewohnte Wohnhaus. Das Grundstück grenzt unmittelbar an den Gehweg, der lediglich durch einen Parkstreifen von der B 256 getrennt ist. Das Anwesen liegt in einem Mischgebiet.

Der zuvor genannte Streckenabschnitt der B 256 war seit einem Verkehrsunfall mit einem Tanklastfahrzeug im Jahr 1990 für Fahrzeuge über 5 t Gesamtgewicht gesperrt. In der Zwischenzeit wurden für die Orte Neuwied-Oberbieber und Rengsdorf Umgehungen gebaut, durch welche die gefährliche Streckenführung behoben wurde. Derzeit sind nur noch die Gemeinden Gierenderhöhe und Straßenhaus vom Durchgangsverkehr der B 256 betroffen.

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung des Beklagten vom 1. Februar 2017 hob dieser das Durchfahrtsverbot für die Zeit vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2018 auf. In diesem Zeitraum wurden die Auswirkungen der Freigabe empirisch erfasst. Nach den Berechnungsergebnissen der Luftschadstoff-Untersuchung werden die lufthygienischen Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV –) unterschritten. Hinsichtlich des Grundstücks der Klägerin werden hingegen nach einer schalltechnischen Untersuchung die aufgeführten Lärmpegel der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV –) überschritten.

Der Beklagte hob die Anordnung des Durchfahrtsverbotes sodann mit Bescheid vom 28. Februar 2018 mit Wirkung vom 1. März 2018 endgültig auf. Zur Begründung führte er aus, die Gesamtabwägung führe nicht zu einem deutlichen Überwiegen der Belange der Anwohner von Straßenhaus und Gierenderhöhe. Zwar seien diese schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, die zum Teil die Grenze der Gesund-

heitsgefährdung überschritten. Zu berücksichtigen seien allerdings auch die weiteren Gesichtspunkte: starker Anliegerverkehr, keine Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV, Neubau der Ortsumgehung Rengsdorf und Neuwied-Oberbieber mit größerer Verkehrssicherheit für Lastkraftwagen – LKW –, Entlastung für Anwohner der Ausweichstrecke (Landesstraße 258 – L 258 –) sowie bereits umgesetzte und kurzfristig umsetzbare passive Lärmschutzmaßnahmen für Anwohner der B 256. Hierbei seien insbesondere die Verkehrsbedeutung der Straße als Bundesstraße, die weitaus höhere Verkehrssicherheit für den Schwerlastverkehr – und damit auch für andere Verkehrsteilnehmer – sowie die Verlagerungsproblematik ausschlaggebend gewesen.

Am Anwesen der Klägerin wurden bereits in den Jahren 2001 und 2002 passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Durch die Innenpegelberechnung aus dem Jahr 2018 gemäß der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 24. BImSchV – ergab sich die Notwendigkeit, die Fenster in den Schlafräumen zu erneuern. Diese Maßnahme wurde bereits abgewickelt und der Erstattungsbetrag an die Klägerin überwiesen.

Gegen die Verfügung vom 28. Februar 2018 erhob die Klägerin am 26. März 2018 Widerspruch und begehrte die erneute Anordnung des Durchfahrtsverbotes. Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2018 zurück. Er vertiefte hierbei die Begründung des Ausgangsbescheides und führte aus, die geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV würden zwar überschritten, die Abwägung im Rahmen des Erschließungsermessens falle dennoch zu Lasten der Klägerin aus.

Am 30. November 2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Die von dem Beklagten in Auftrag gegebene gutachterliche Ermittlung der Verkehrsbelastung sei nach wie vor fehlerhaft. Es seien keine Belastungen der Anwohner mit Stickoxyden vor Ort gemessen worden. Überdies hätten Belastungen aufgrund von Erschütterungen ermittelt werden müssen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Februar 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 2018 zu verpflichten, ein

Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge ab 5 t Gesamtgewicht auf der B 256 zwischen Neuwied-Oberbieber und der Anschlussstelle A3 (Gierenderhöhe) in beide Fahrtrichtungen durch Anbringung des Verkehrszeichens Nummer 253 mit Zusatzzeichen 5 t (Verbot für LKW über 5 t) an geeigneter Stelle, mindestens aber an sämtlichen Anschlussstellen der B 256 zwischen Neuwied-Oberbieber und Gierenderhöhe, anzuordnen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Begründung des Widerspruchsbescheides und trägt ergänzend vor, ihm verbleibe selbst bei einem Anspruch der Klägerin auf verkehrsreguliertes Einschreiten ein Auswahlermessen hinsichtlich der Art der Maßnahme. Ein solcher Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung sei bereits erfüllt. Darüber hinaus handele es sich auch bei den Luftschadstoffuntersuchungsergebnissen um gültige Berechnungsergebnisse, die ihre Bestätigung auch durch die Messungen vor Ort gefunden hätten. Für Erschütterungen gebe es keine Anhaltspunkte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten (1 Ordner und 1 Heft) sowie der Gerichtsakte des Verfahrens 5 K 974/17.KO Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Ablehnung des Beklagten, erneut ein Durchfahrtsverbot nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – anzuordnen, ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge ab 5 t Gesamtgewicht auf der Bundesstraße 256 – B 256 – zwischen Neuwied-Oberbieber und der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A3 (Gierenderhöhe). Die Voraussetzungen der als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden Regelung des § 45 Abs.1 StVO liegen nicht vor. Nach § 45 Abs. 1

Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Diese Rechtsgrundlage wird durch § 45 Abs. 9 StVO modifiziert, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12. November 2015 – 7 B 10890/15.OVG –). Zwar kann der Einzelne danach einen Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten haben, wenn die Verletzung seiner geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Es handelt sich hierbei allerdings um einen Anspruch, der auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde beschränkt ist. (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1986 – 7 C 76.84 –, juris, Rn. 10).

Maßgeblich ist hierbei eine gerechte Abwägung der den Einzelfall prägenden und in die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde einzustellenden Belange (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 17. Juni 1997 – 7 A 11144/96.OVG –). Hierzu gehören sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer, als auch die Interessen anderer Anlieger, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch Verlagerung des Verkehrs eintreten kann. Die Behörde darf dabei in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von derartigen Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärm- oder Abgasbeeinträchtigung ist, dem entgegengewirkt werden soll. Umgekehrt – und dies ist vorliegend entscheidungserheblich – müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt. Jedenfalls darf die zuständige Behörde auch bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni

1986 – 7 C 76.84 –, juris, Rn.15; BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 1999 –3 B 105.99 –; vgl. Bay. VGH, Urt. v. 21. März 2012 – 11 B 10.1657 –, juris, Rn. 25).

Ob eine Situation vorliegt, in der wegen einer verkehrsbedingten Lärmbelastung die Grenze der Zumutbarkeit bzw. Ortsüblichkeit im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 9 Satz 2 StVO überschritten wird, richtet sich nach der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anlieger sowie nach dem Vorhandensein bzw. Fehlen einer bereits gegebenen Lärmvorbelastung. Zudem sind die Besonderheiten des Einzelfalls maßgeblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1986 – 7 C 76.84 –, juris, Rn. 13). § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 9 Satz 2 StVO gibt keine bestimmten Grenzwerte vor, jenseits derer die zuständige Behörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist. Auch wenn die Lärmbeeinträchtigungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen einer Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden, hat der Einzelne nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dies rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssen, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis bessern können, dass an anderer Stelle neue Unzuträglichkeiten auftreten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten „Gesamtbilanz“ führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1986 – 7 C 76.84 –, juris, Rn. 13).

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Beklagten, von der Anordnung des begehrten Durchfahrtsverbotes abzusehen, rechtlich nicht zu beanstanden. Einer gerichtlichen Kontrolle zugängliche Ermessensfehler liegen nicht vor. Der Beklagte ist zutreffend von einer erheblichen Lärmbelastung der Klägerin ausgegangen, die ihren Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung begründet. Auch wenn keine feststehenden Grenzwerte für die Annahme einer unzumutbaren Lärmbelastung existieren, so können die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV –) als Orientierungspunkte herangezogen werden (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12. November 2015 – 7 B 10890/15.OVG –). Danach sind für Kern-, Dorf- und Mischgebiete Immissionsgrenzwerte von 64 dB (A) tagsüber und

54 dB (A) nachts festgelegt. Am Anwesen der Klägerin wurden tagsüber Werte von 71, 4 dB(A) und nachts von 64, 5 dB(A) gemessen. Demnach werden die zuvor genannten Immissionsgrenzwerte überschritten. Diese Überschreitung ist auch erheblich, da nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV eine Lärmzunahme bereits dann „wesentlich“ ist, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird. Dies ist hier der Fall. Überdies liegt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV eine Wertung des Ordnungsgebers zu Grunde, die sich auf § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO übertragen lässt (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19. Juni 1995, NVwZ-RR 1996, 257). Die Vorgaben der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm – Lärmschutz-Richtlinien-StV – vom 23. November 2007 werden hingegen nur nachts überschritten. Diese sehen in einem Mischgebiet nämlich 72 dB (A) tagsüber und 62 dB (A) nachts als Grenzwerte vor. Die Klägerin ist nach alledem als Anwohnerin der B 256 zwar erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Dies führt aber nicht zu einem Anspruch auf die begehrte verkehrsrechtliche Anordnung. Vielmehr durfte der Beklagte unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze auch andere Belange einstellen und gewichten.

Eine für die Klägerin günstige rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht mit Blick auf die von ihr geltend gemachten Belastungen durch Abgase und Erschütterungen.

Die Belastung mit Abgasen führt nicht zu der erstrebten Anordnung des Durchfahrtsverbotes. Zwar hatte die Aufhebung des Durchfahrtsverbotes ein überhöhtes Aufkommen von Abgasen zur Folge, was auch von dem Beklagten zu berücksichtigen war. Die Werte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV –) werden allerdings unterschritten. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sich auf die vorliegenden Werte im Rahmen seiner Ermessensausübung gestützt hat. Diese Werte wurden auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios in der Luftschadstoff-Untersuchung im Februar 2018 vom Landesbetrieb Mobilität berechnet. Die Bestimmung von Immissionen durch Berechnung ist eine grundsätzlich anerkannte wissenschaftliche Methode, die auch vorliegend Anwendung finden durfte. Wenn dafür als Ausgangssituation eine solche zu Grunde

gelegt wird, die Messwerte der Stationen in Neuwied-Hermannstraße und Westermwald-Herdorf in den Blick nimmt, scheint dies nicht von vornherein unvertretbar. Vielmehr trägt dies einer Einordnung der Situation am Anwesen der Klägerin hinreichend Rechnung. Bestätigt werden die im Wege der Berechnung ermittelten Werte durch die von privater Seite gewonnenen Ergebnisse der Passivsammler-Messungen. Die hierbei erhobenen Werte weisen eine hohe Übereinstimmung mit den Berechnungsergebnissen des Landesbetrieb Mobilität auf. Einzig das Messergebnis Nr. 5 fällt aus dem Rahmen. Dies findet allerdings darin eine nachvollziehbare Erklärung, dass hierfür kein normgemäßer Standort gewählt wurde. Nach dem Schreiben des Landesbetriebs Mobilität sind entsprechend der DIN EN 13528-3 (Außenluftqualität – Passivsammler zur Bestimmung der Konzentrationen von Gasen und Dämpfen) Probenahmestellen in unmittelbarer Nähe zu Bäumen und Büschen zu meiden, um Einflüsse der lokalen Umgebung oder von störenden Insekten zu minimieren. Diesen Anforderungen wurde der Standort Nr. 5 offensichtlich nicht gerecht, da sich der Lampenmast, an dem die Probenahmestelle befestigt war, in der direkten Nähe bzw. innerhalb eines Nadelbaumes befand (Bl. 87). Im Übrigen unterschreiten die Berechnungsergebnisse die Grenzwerte deutlich.

Auch mit Blick auf die von der Klägerin ins Feld geführten Erschütterungen ergibt sich keine andere Beurteilung. Zwar kann auch eine durch unzulässige oder übermäßige verkehrliche Straßennutzung hervorgerufene Erschütterung eines bebauten Grundstücks zu einer rechtserheblichen Beeinträchtigung des Eigentümers in seinem Grundrecht aus Art. 14 Grundgesetz führen, die dieser nicht hinzunehmen braucht und der die Straßenverkehrsbehörde nicht tatenlos zusehen darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2002 – 3 C 9.02 –, juris, Rn. 13 f.). Anzeichen für das Vorliegen solcher Erschütterungen vermochte die Klägerin jedoch nicht im Ansatz darzulegen. Sie hat in ihrer Klagebegründung lediglich ausgeführt, sie und ihre Nachbarn stellten seit einem Jahr wesentlich stärkere Erschütterungen ihrer Gebäude fest. An einer substantiierten Darstellung fehlt es allerdings. Auch die Nachbarn der Klägerin haben dem Beklagten nicht von Erschütterungen berichtet. Der Beklagte musste daher nicht von sich aus in weitere Ermittlungen eintreten. Solche haben sich weder anhand des Vortrags der Klägerin, noch anhand der Aktenlage aufgedrängt.

Davon ausgehend hat der Beklagte in der Gesamtschau den Belangen des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer Vorrang einräumen dürfen.

Dies gilt zunächst mit Blick auf die Verkehrsbedeutung der Straße. Bei der B 256 handelt es sich um eine Bundesstraße. Diese bilden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. An einer solch verkehrsbedeutenden Straße sind gewisse Beeinträchtigungen vorgegeben und hinzunehmen, da überörtliche Straßen gerade auch durch ein erhebliches Maß an Durchgangsverkehr geprägt werden.

Überdies handelt es sich vorliegend bei einem großen Anteil des Schwerlastverkehrs um Anliegerverkehr, der auch im Rahmen einer Sperrung nicht ausgeschlossen werden könnte. Allein von bzw. zu den 25 größten Anliegerfirmen fahren täglich durchschnittlich 400 Lastkraftwagen – LKW – mit einem Gesamtgewicht von über 5 t. Dies sind 38,7 % der im Oktober 2017 ermittelten 1.034 LKW pro Tag, wobei im Rahmen dieser Zählung auch LKW ab einem Gesamtgewicht von 3,5 t berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind Busse und Müllfahrzeuge auch im Falle eines Durchfahrtsverbotes berechtigt, die Strecke zu befahren. Hinzu kommen LKW-Fahrten aufgrund privater Anliegen.

Ferner durfte sich der Beklagte daran orientieren, dass die B 256 in den Ortslagen Neuwied-Oberbieber und Rengsdorf bereits über Umgehungen verfügt. Zum einen konnten hierdurch die Gefahrensituationen auf dem Streckenabschnitt entfernt werden. Zudem müssen die LKW-Fahrer nur noch durch die Orte Gierenderhöhe und Straßenhaus fahren. Auch die Entlastung der L 258 durfte in die Gesamtwürdigung einbezogen werden. Die von der Klägerin begehrte straßenverkehrsrechtliche Maßnahme könnte die Verhältnisse in Straßenhaus nur „um den Preis“ bessern, dass an der L 258 neue Unzuträglichkeiten auftreten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen. Die Anwohner der Gemeinden Anhausen und Rüscheid würden ihrerseits erhöhten Lärm- und Abgasbelastungen ausgesetzt. Überdies müssten LKW-Fahrer die L 258 befahren, die besonders im Bereich der Alteck sehr kurvenreich ist und die sich auch aufgrund der Topographie (starke Höhenunterschiede) als die im Vergleich gefährlichere Strecke darstellt. Zudem ist sie 6,5 km länger als die B 256.

Der Beklagte hat auch zulässigerweise im Rahmen seiner Ermessensausübung berücksichtigt, dass den verkehrsbedingten Immissionsbelastungen durch passive Lärmschutzmaßnahmen wirksam begegnet werden kann. Bei der Klägerin wurden in den Jahren 2001 und 2002 bereits solche passiven Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Durch eine Innenpegelberechnung im Jahr 2018 ergab sich die Notwendigkeit, die vorhandenen Fenster in den Schlafräumen zu erneuern. Zur Abwicklung dieser Lärmschutzmaßnahmen wurden bei der Klägerin lärmdämmende Fenster und Schalldämmlüfter eingebaut sowie Rolllädenkästen gedämmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124 a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Breitbach

gez. Strunk

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Breitbach

gez. Strunk